



## Statuten des Fussballclubs Selzach

### Zweck des Vereins

- Art. 1            Der Fussball-Club Selzach (FCS) pflegt und fördert den Fussballsport, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.  
Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein steht grundsätzlich auf dem Boden des Amateurismus und toleriert Abweichungen im Rahmen der Vorschriften des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) soweit sie den moralischen und finanziellen Bestand des Vereins nicht gefährden.
- Art. 2            Die Club-Farben sind grün und weiss.
- Art. 3            Der Club gehört dem SFV und dem Solothurnischen Kantonal-Fussballverband (SKFV) an. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der beiden Verbände sind für den Club, deren Mitglieder und Spieler verbindlich.

### Mitgliedschaft

- Art. 4            Der Verein besteht aus:
- Ehrenmitgliedern
  - Freimitgliedern
  - Aktivmitgliedern
  - Passivmitgliedern
  - Junioren
- Art. 5            Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder und Freunde des Fussballsportes ernannt werden, welche sich um den Club oder um den Sport überhaupt, aussergewöhnliche Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.  
Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Vereinsmitglieder und sind von der Entrichtung der Mitgliederbeiträge befreit.



- Art. 6 Zu Freimitgliedern werden solche Mitglieder ernannt, welche dem Verein 25 Jahre ununterbrochen als Aktivmitglieder angehört haben und mindestens im 45. Altersjahr stehen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Sie geniessen alle Rechte der Vereinsmitglieder und sind nicht verpflichtet Mitgliederbeiträge zu leisten, obligatorische Clubveranstaltungen zu besuchen und Vereinschancen anzunehmen.
- Art. 7 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, Mitgliederbeiträge zu leisten. Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, obligatorische Clubveranstaltungen zu besuchen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Sie sind zur Annahme eines Vereins-Amtes verpflichtet, wenn die Zahl der Amtsanwärter für die Besetzung der Ämter nicht genügt.  
Für fleissigen Besuch des Trainings und der Club-Versammlungen kann dem Betreffenden an der Generalversammlung ein Geschenk überreicht werden. Militärdienst gilt nicht als Versäumnis.
- Art. 8 Passivmitglieder sind Gönner des Vereins, die ihre Mitgliedschaft mit der Bezahlung des Passivbeitrages erwerben. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar, können jedoch an der Generalversammlung teilnehmen.
- Art. 9 Junioren sind Spieler, deren Altersbegrenzung jeweils im Juniorenreglement des SFV festgelegt ist. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.  
Die Junioren stehen unter Aufsicht eines, von der Generalversammlung gewählten Junioren-Obmannes, welcher auch dem Vorstand angehört. Dem Junioren-Obmann stehen Trainer zur Verfügung, welche an den Vorstands-Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden können.

#### Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- Art. 10 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ehre des Clubs hochzuhalten und alle aus dem Gesetz, den Statuten, den Reglementen und den Beschlüssen der zuständigen Organe nach bestem Wissen und Willen nachzuleben.



---

### Allgemeine Rechte der Mitglieder

Art. 11 Jedem Mitglied stehen alle aus dem Gesetz, den Statuten, den Reglementen und den Beschlüssen der zuständigen Organe sich ergebenden Rechte zu.

### Beitritt zum Verein

Art. 12 Die Eintrittserklärung (Aktivmitglieder und Junioren) kann schriftlich oder mündlich an den Vorstand des Clubs gerichtet werden.  
Unmündige bedürfen überdies einer schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.  
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### Aus- und Übertritt

Art. 13 Das Austrittsgesuch hat schriftlich an den Verein zu erfolgen und kann nur auf Ende eines Vereinsjahres beantragt werden, unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist (ZGB). Für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt, ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

### Ausschluss

Art. 14 Nur die Generalversammlung kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Wichtige Gründe sind unter anderem:

- a) Wenn das Mitglied trotz wiederholten Aufforderungen seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- b) Wenn das Mitglied trotz Mahnung den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen zuwiderhandelt.
- c) Wenn das Mitglied den Club in irgendeiner Weise schädigt.

### Organisation des Vereins

Art. 15 Die organisatorischen Arbeiten werden durch die Organe, die Funktionäre und die Kommissionen geleistet.

### Organe

Art. 16 Die Organe des Clubs sind:



die Generalversammlung  
die Clubversammlung  
der Vorstand  
der Ausschuss des Vorstandes  
die Rechnungsrevisoren

Art. 17 Je nach Bedürfnis können von der Generalversammlung oder Clubversammlung weitere Spezialkommissionen gewählt werden.

### Generalversammlung

Art. 18 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr nach Schluss eines Vereinsjahres.

Die Generalversammlung hat sämtliche Befugnisse im Rahmen der Statuten.

Namentlich bestellt die Generalversammlung die übrigen Organe und überwacht deren Tätigkeit.

Art. 19 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 20 Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens schriftlich, 10 Tage vor dem festgesetzten Termin (Poststempel) erfolgen, mit Angabe der Traktandenliste.

Art. 21 Die Generalversammlung beschliesst und wählt die Organe des Vereins mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Der Präsident hat Stichentscheid.

### Clubversammlung

Art. 22 Die Clubversammlung kann nach Bedarf durch den Vorstand und in dringenden Fällen durch den Präsidenten einberufen werden, ausserdem, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.



---

Art. 23 Jede mittels Einladungskarte oder Inserat im Leberberger Anzeiger einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne vorherige Ankündigung der Traktanden. (Art. 67 ZGB)

#### Vorstand

Art. 24 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Club nach aussen. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsidium aus einem oder mehreren Mitgliedern  
Vizepräsident  
Aktuar  
Kassier  
Spielkommission Chef (Spiko)  
Trainer der Aktivmannschaften  
Vertreter der Senioren  
Chef Infrastruktur  
Vertreter der Junioren (Juniorenobmann)  
Chef Anlässe  
Chef Sponsoring

Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorstand jederzeit erweitert oder in seinem Bestande reduziert werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand unter Vorbehalt nachträglicher Genehmigung durch die Generalversammlung auch aussergewöhnliche Geschäfte führen.

Art. 25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst und wählt mit der Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden. Das Präsidium hat Stichentscheid.

Art. 26 Der Vorstand wird durch das Präsidium nach Bedarf, oder auf Begehren von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 27 Der Verein unterzeichnet rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums mit dem Kassier oder Aktuar.

#### Ausschuss des Vorstandes

Art. 28 Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern des Vorstandes:

FC Selzach  
Postfach 319  
2545 Selzach



[www.fcselzach.ch](http://www.fcselzach.ch)  
[fc\\_selzach@gmx.ch](mailto:fc_selzach@gmx.ch)

---

Präsidium  
Vizepräsident  
Kassier  
Aktuar  
Spiko Chef  
Sponsorenchef

Der Ausschuss wird einberufen durch das Präsidium

- Art. 29 Der Ausschuss führt laufende Geschäfte und kann die Sitzungen des Vorstandes vorbereiten.  
In zeitlich dringenden Fällen kann der Ausschuss unter Vorbehalt nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand auch aussergewöhnliche Geschäfte führen.

#### Rechnungsrevisoren

- Art. 30 Die 2 von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren können jederzeit Einblick nehmen in die Belege und in die Rechnungsführung. Sie stellen schriftlichen Antrag an die Generalversammlung.  
Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten für eine Amtsdauer von zwei Saisons. Nach deren Ablauf scheidet das amtsälteste Mitglied aus und wird durch den Suppleanten

#### Funktionäre

- Art. 31 Die Generalversammlung betraut Funktionäre mit der Erfüllung von besonderen Aufgaben. Funktionäre sind unter anderem:

Trainer  
Platzwart  
Platzkassier  
Chronist

Masseur  
Mitgliederkassier (2.Kassier)  
Club Wirt(in) usw.



---

## Kommissionen

Art. 32 Die Generalversammlung kann Kommissionen einsetzen. Allfällige Reglemente der Kommissionen werden von der Generalversammlung genehmigt. Kommissionen sind unter anderem:

    Juniorenkommission  
    Transferkommission  
    Spielkommission  
    Hüttenkommission

## Vereinsjahr

Art. 33 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und dauert bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 34 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

    Mitgliederbeiträgen  
    Wettspieleinnahmen  
    Beiträgen der Gönner und Passivmitglieder  
    Bussen  
    Diverse Einnahmen

Art. 35 Die Generalversammlung setzt die Mitglieder- und Gönnerbeiträge auf Antrag des Vorstandes jährlich fest.

Art. 36 Die Generalversammlung setzt die Eintrittspreise auf Antrag des Vorstandes fest.

Art. 37 Der Vorstand kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung ein Reglement erstellen, auf Grund dessen Verletzungen der Pflichten gegenüber dem Verein, ein Mitglied mit einer Busse belegt werden kann.

Art. 38 Im Rahmen der finanziellen Lage des Vereins können Anlässe durchgeführt werden.



## Statutenrevision

- Art. 39 Eine Statutenänderung oder Revision kann nur durch die ordentliche oder einer ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Verbandsbehörden.  
Anträge auf Statutenänderung müssen dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

## Schlussbestimmungen

- Art. 40 Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beantragt werden. Es darf eine solche nicht erfolgen, so lange noch elf Mitglieder den Fortbestand des Clubs beschliessen.
- Art. 41 Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern es ist der Einwohnergemeinde Selzach zu übergeben, für die Dauer von 10 Jahren zu Gunsten eines allfällig neu zu gründenden Vereins mit gleichem Namen und gleichem Zweck. Nach Ablauf dieser Frist hat die Gemeinde das Recht, das Vermögen zu einem sportlichen Zweck zu verwenden.
- Art. 42 Mit der Aufnahme in den Fussballclub Selzach verpflichtet sich jedes Mitglied die Statuten anzuerkennen.
- Art. 43 Im Übrigen bleiben die Art. 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und § 48 EG zum ZGB vorbehalten.
- Art. 44 Diese Statuten setzen alle bisherigen ausser Kraft. Sie treten sofort nach Annahme durch die Generalversammlung und nach Genehmigung des SFV und des SKFV in Kraft.

FC Selzach  
Postfach 319  
2545 Selzach

[www.fcselzach.ch](http://www.fcselzach.ch)

fc\_selzach@gmx.ch



---

Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. 8.2018

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Peter Däster

Eliane Kocher

Genehmigt durch den Schweizerischen Fussballverband

Genehmigt durch den Solothurnischen Kantonalen Fussballverband